

1937/AB-BR/2003

Eingelangt am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2110/J-BR/2003 der Bundesräte Gasteiger und GenossInnen**, wie folgt:

Die Gewährleistung einer ausreichenden Spitalsversorgung und damit allfällige Schließungen von Spitätern, Zusammenführungen zweier oder mehrerer Spitäler, Einrichtung und Schließung von Abteilungen, sowie die Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl von Akutbetten sind gemäß § 18 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz Angelegenheiten der Bundesländer.

Im Rahmen der österreichweiten Gesundheitsplanung im Auftrag des Strukturfonds werden Optimierungsvorschläge für die Spitalsstruktur aus überregionaler Sicht erarbeitet und zwischen dem Bund und allen Bundesländern verhandelt und vereinbart. Das Ergebnis ist der Österreichische Krankenanstalten- und Großgeräteplan (ÖKAP/GGP), in dem die Spitalsstandorte sowie die Fächerstruktur und die Planbettenzahl (Obergrenze) je Standort vereinbart sind. Diese Festlegungen sind bis zum Jahr 2005 verbindlich umzusetzen. Umfasst sind die aus den öffentlichen Mitteln über die neun Landesfonds finanzierten Spitäler („Fonds-Krankenanstalten“).

Der derzeit gültige ÖKAP/GGP 2003 wurde im Mai 2003 von der Strukturkommission beschlossen, steht auf der Website des BMGF (www.bmgf.gv.at, Rubrik Krankenanstalten) zur Verfügung, und enthält folgende Aussagen:

Frage 1:

Für die Fonds-Krankenanstalten wurde im ÖKAP/GGP 2003 zwischen dem Bund und allen Bundesländern für das Jahr 2005 eine Gesamtbettenzahl (inkl. Intensivbetten) von 50.151 vereinbart. Das entspricht einer Abnahme von 1.829 (3,5 %) im Vergleich zu den systemisierten Akutbetten 2001, bzw. von 79 (0,2 %) im Vergleich zu den tatsächlichen Akutbetten 2001.

Für das Land Tirol (Fonds-Krankenanstalten) wurde zwischen dem Bund und dem Land Tirol im ÖKAP/GGP 2003 für das Jahr 2005 eine Gesamtbettenzahl von 4.249 vereinbart. Diese Vereinbarung liegt dem einstimmigen Beschluss der

Strukturkommission vom 9. Mai 2003 zu Grunde, in der das Land Tirol durch die zuständige Gesundheitslandesrätin, Dr. Elisabeth Zanon zur Nedden, vertreten ist. Gleichzeitig wird laut Auskunft des Landes Tirol die Versorgung der Betroffenen durch den Ausbau von Pflegebetten sichergestellt.

Frage 2:

Im ÖKAP/GGP 2003 sind die von den Bundesländern eingebrachten, geplanten oder sich schon in Gang befindlichen Zusammenführungen von Spitäler festgelegt, wobei in der Regel die Spitalsstandorte erhalten bleiben und damit ein Spital mehr als einen Standort hat. Gegenüber der vorangegangenen Version ÖKAP/GGP 2001, Stand 1.1.2002, betreffen die diesbezüglich neuen Festlegungen im ÖKAP/GGP 2003 keinen Standort in Tirol.

Frage 3:

Im ÖKAP/GGP 2003 sind die zwischen dem Bund und allen Ländern vereinbarten Erreichbarkeitsrichtwerte nach Fachrichtungen bzw. für medizinisch-technische Großgeräte wie folgt festgelegt:

Fachrichtung	Erreichbarkeit (in Minuten)
Chirurgie	30
Neurochirurgie	60
Intensivbereich	30
Innere Medizin	30
Gynäkologie/Geburtshilfe	30
Neurologie	45
Psychiatrie	60
Kinderheilkunde	45
Kinderchirurgie	*
Dermatologie	60
Augenheilkunde	45
HNO	45
Urologie	45
Plastische Chirurgie	*
Pulmologie	*
Orthopädie	45
Unfallchirurgie (inkl. Betten in Unfallkrankenhäusern)	30
Radioonkologie	90
Nuklearmedizin	90
Mund-/Kiefer-/Gesichtschirurgie	*
Akutgeriatrie/Remobilisation	*
Palliativmedizin	*
Psychosomatik	*

Legende:

* von der Angabe einer Erreichbarkeitsnorm wird abgesehen, grundsätzlich sollen aber bettenführende Strukturen an den dafür vorgesehenen Krankenhäusern eingerichtet werden

Gerätekategorie/ Verfahren	Erreichbarkeit (in Minuten)
Computertomographie (CT)	30
Magnetresonanz-Tomographie (MR)	60
Digitale Subtraktions-Angiographie (DSA)	60
Coronarangiographie (COR)	60
Lithotripter (LIT)	120
Strahlentherapie (STR)	90

Emissions-computer-Tomographie (ECT) exkl. „nicht SPECT-fähiger“ Gammakameras	45
Positronen-Emissions-Tomographie (PET)	60

Frage 4:

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bezug auf das benachbarte Ausland ist nicht Gegenstand des ÖKAP/GGP, sondern allenfalls Angelegenheit der Länder, der Träger von Krankenanstalten bzw. der Sozialversicherung.

Fragen 5 und 6:

Bis zum Jahr 2005 sind die zwischen dem Bund und dem Land Tirol vereinbarten Festlegungen im ÖKAP/GGP 2003 umzusetzen. Allfällige darüber hinausgehende Maßnahmen sind Angelegenheit des Landes Tirol bzw. Gegenstand zukünftiger Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Tirol.

Bei diesen Festlegungen werden wiederum die aktuellen demographischen Entwicklungen sowie Veränderungen im Leistungsgeschehen (u.a. Zunahme tagesklinischer Leistungsangebote, Belagsdauerentwicklungen und medizinischer Fortschritt) einbezogen.

Frage 7:

Im ÖKAP/GGP 2003 sind - im Vergleich zu den bereits in der vorangegangenen Version ÖKAP/GGP 2001, Stand 1.1.2002, enthaltenen Vereinbarungen - an keinem Spitalsstandort zusätzliche Auflassungen von Fachrichtungen bis zum Jahr 2005 zwischen dem Bund und dem Land Tirol vereinbart. Am Standort KH Kitzbühel ist die Umwidmung der Chirurgie in eine Unfallchirurgie vorgesehen.

Vielmehr ist im ÖKAP/GGP 2003 - gegenüber der vorangegangenen Version - die Realisierung von vier zusätzlichen Organisationseinheiten (ein Department, ein Fachschwerpunkt und zwei Palliativeinheiten) an drei Spitalsstandorten bis zum Jahr 2005 vereinbart.